



### III: Zahnärztliche Kunst: Handwerk oder Beruf? Eine historische Darstellung

**Wenn der Prävention ein höchstmöglicher Stellenwert eingeräumt wird, erhalten Erkrankungen des Mundraums und des Kausystems, die sich von der Kindheit bis ins hohe Alter hinziehen, eine ganz neue Bedeutung. Mittlerweile zieht der Beruf des Zahnarztes aber nicht mehr genügend Schweizer an, es herrscht ein Mangel an Zahnärzten in der Schweiz. Aus dieser Situation ergibt sich die Notwendigkeit, das Zahnmedizinstudium zu überarbeiten, ebenso wie die Organisation und Verteilung der Aufgaben.<sup>1</sup>**

Thierry Delessert und Vincent Barras (Fotos: Keystone)

Im August 1969 erstellte die Eidgenössische Expertenkommission für Zahnmedizin zu Händen des Eidgenössischen Departements des Inneren eine Bilanz des Zahnarztberufs. In der Einleitung fasst der Präsident der Kommission, Otto Gsell, (der auch Präsident der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission ist), unterstützt vom SSO-Präsidenten Benedikt Maeglin die Problematik der Zahnpflege in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wie folgt zusammen: Wenn der Prävention ein höchstmöglicher Stellenwert eingeräumt wird, erhalten Erkrankungen des Mundraums und des Kausystems, die sich von der Kindheit bis ins hohe Alter hinziehen, eine ganz neue Bedeutung. Mittlerweile zieht der Beruf des Zahnarztes aber nicht mehr genügend Schweizer an, es herrscht ein Mangel an Zahnärzten in der Schweiz. Aus dieser Situation ergibt sich die Notwendigkeit, das Zahnmedizinstudium zu überarbeiten, ebenso wie die Organisation und Verteilung der Aufgaben.<sup>2</sup>

Die beiden vorherigen Artikel untersuchten die spezielle Frage der teilweisen Rückerstattung von Zahnbehandlungskosten im schweizerischen Gesundheitssystem, das unter anderem vor allem auf die Übertragung von Verantwortung auf den Patienten/die Patientin setzt. Diese zugleich soziale und politische Debatte wurde entfacht durch eine Veränderung des Berufs an sich und der Auffassung von diesem Beruf am Ende des 19. Jahrhunderts in der Zahnmedizin. Dieser Artikel und der folgende konzentrieren sich auf diese Frage. Er versucht aufzuzeigen, in welcher Weise dieser Wandel, der sich in einem neuen Verständnis der Begriffe zahnmedizinische Prophylaxe und zahnerhaltende Behandlung zeigt, von einer übergeordneten Veränderung herrührt: Dem Prozess der Professionalisierung des Zahnarztberufs vom 19. Jahrhundert bis heute, der teilweise seit Ende des 19. Jahrhunderts an den eidgenössischen Medizinischen Fakultäten umgesetzt wird, sowie der Organisation der so-

nannten «Hilfs»-Berufe rund um den neuen Beruf des Zahnarztes.

#### Die Anerkennung des Zahnarztberufs: ein langer Weg

Am Anfang stand das Gesetz, nämlich das Bundesgesetz, das ab 1877 die Ausübung medizinischer Berufe regelte. Zwar unterstand der Bereich der Gesundheit bis dahin der alleinigen Kompetenz der Kantone, doch die Hochschulausbildung stellte einen Sonderbereich dar, in dem aufgrund der Verfassungsänderung von 1874 der Bund bestimmte Kompetenzen ausübte. Ziel des neuen Gesetzes war es, den freien Verkehr der freien Berufe innerhalb der Kantone durch Anerkennung der am Ende des Studiums erworbenen Titel zu fördern. Das Recht auf Berufsausübung beschränkte sich jedoch auf die Berufe Arzt, Apotheker und Tierarzt; für welche auf Bundesebene einheitliche Prüfungen eingeführt wurden. Laut Bundesrat galt der Verfassungsauftrag nur für «Ausbildungen, die auf einer seriösen wissenschaftlichen Instruktion beruhen, welche an einer Universität oder Fachschule erworben wurde»; folglich fielen die «Berufe Zahnarzt, Orthopäde und Hebamme» nicht in diese Kategorie, «da sie nur durch eine einfache Lehre, die in gewisser Weise mit Handarbeit verbunden und relativ kurz ist, erlernt werden». Nach dieser Auffassung stellte man die handwerkliche Tätigkeit, die diese Berufe auszeichnet, minderwertig mit einfacher Handwerks-tätigkeit gleich.<sup>3</sup> Das Bundesgesetz dehnte letztlich eine Reihe von Konkordaten, die seit 1858 zwischen den meisten Deutschschweizer Kantonen geschlossen worden waren und die nur Ärzte, Apotheker und Tierärzte betrafen, auf das gesamte schweizerische Staatsgebiet aus und legte so den Grundstein für eine erste eidgenössische Gesundheitspolitik.

Das Gesetz von 1877 legte einen für alle Kantone geltenden Standard für ärztliche Behandlungen fest; entscheidend dabei ist, dass der Staat von

nun an seine Kontrolle mithilfe von Zulassungs- und Abschluss-examen ausübte, unter der Aufsicht einer Kontrollbehörde, dem vom Bundesrat ernannten «Leitenden Ausschuss für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen».<sup>4</sup> Die Einführung dieses Gesetzes spiegelt in Wirklichkeit eine soziale und kulturelle Dynamik wider, die gleichzeitig in allen westlichen Ländern zu beobachten war: Die Mediziner – Synonym für die neue bürgerliche Elite, die ein Universitätsstudium absolviert hatte – strebten für ihren Berufsstand einen Status der maximalen Unabhängigkeit an. Gleichzeitig verkörperten sie die Figur des Experten par excellence und wurden zu den wichtigsten Verbündeten des Staates bei dessen Modernisierung der Nation, basierend auf den rationalen Grundsätzen der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit. Innerhalb dieser neuen Allianz setzten die Mediziner sich für eine strenge Gesetzgebung ein, um mit deren Hilfe ihre Tätigkeit vor allem von dem Wirken von Scharlatanen und jeder anderen nicht als konform angesehenen heilenden Tätigkeit abzugrenzen.

In der Schweiz mit der Vielzahl an kantonalen Gesetzen war eine solche Abgrenzung aufgrund der vielen unterschiedlichen Berufsausübungsbewilligungen und Genehmigungen, die bislang ohne Kontrolle an alle möglichen Praktizierenden erteilt worden waren, die aber in den Augen der Bevölkerung dennoch den Medizinern, welche ihre Ausbildung pflichtgemäss an einer Universität absolviert hatten, gleichgestellt waren, ganz besonders notwendig.

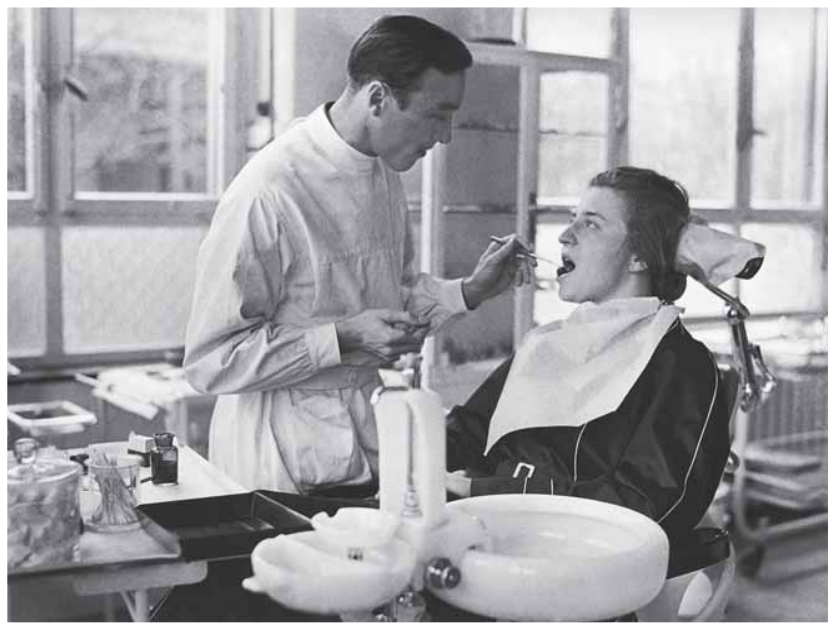
Wir haben gesehen, dass der Bundesrat anfänglich «Zahnärzte» von der gesetzlichen Regelung ausgenommen hatte. Dieser Entschluss wurde jedoch nicht von allen gutgeheissen, ganz im Gegenteil. Die vorberatende Kommission des Bundesrats ging davon aus, dass letztere in der Bezeichnung «Arzt» einbegriffen waren; und Charles Emmert, ein Berner Mediziner, der als Experte mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraut war, for-

derte in seinem Bericht, «den Beruf des Zahnarztes nicht auf den Status eines einfachen Gewerbes zu reduzieren, sondern das Recht, ihn auszuüben, mit einem geeigneten, seiner Bedeutung entsprechenden Examen zu verknüpfen und ihn durch Aufnahme in das Bundesgesetz in den Rang der wissenschaftlichen Berufe zu erheben».<sup>5</sup> Das Gesetz, das 1880 in Kraft trat, wurde darüber hinaus nur mit einer knappen Mehrheit von drei Stimmen im Ständerat angenommen.

### Die Zahnmedizin ergreift die Initiative, um ein Handwerk zu einem Beruf zu machen

Auf die gemeinsame Initiative des Thurgauer Arztes Friedrich Wellauer (1837–1906) – eine der prägenden historischen Figuren zu Beginn der Professionalisierung der Zahnmedizin in der Schweiz, Gründungsmitglied der *Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft* – und des damaligen Ständerats und Gesundheitsbeauftragten im Kanton Thurgau wurde eine Konferenz einberufen, zu der die Verantwortlichen im Gesundheitsbereich der Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Zürich eingeladen wurden. Auf dieser Konferenz, die am 1. Februar 1886 in Zürich stattfand<sup>6</sup>, sollte die Vereinheitlichung der Ausbildungsgänge für Zahnärzte diskutiert werden, ebenso wie die Frage einer Berufsausübungsbewilligung. Eine zweite Konferenz wurde am 19. April 1886 mit Vertretern der Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Neuenburg einberufen. Die vertretenen Kantonsregierungen beschlossen einstimmig, eine Petition beim Bundesrat einzureichen und die Integrierung der Zahnärzte in das Gesetz über die Ausübung von medizinischen Berufen zu beantragen. Gleichzeitig, im Juli desselben Jahres, reichte die soeben gegründete *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft*<sup>7</sup> bei den Bundesbehörden und Räten eine Petition ein, in der es ebenfalls darum ging, die Ausübung der Zahnmedizin auf gleiche Stufe mit der Humanmedizin zu stellen und eine Vorschrift zum wissenschaftlichen Charakter der zahnärztlichen Tätigkeit zu erlassen.<sup>8</sup>

Wir weisen darauf hin, dass sich alle Universitätskantone dieser interkantonalen Petition anschlossen und sich bereit erklärten, ihre medizinischen Fakultäten entsprechend zu organisieren, und kamen dadurch einem Bundesentscheid zuvor: So gründete der Kanton Genf seine erste Zahnarztsschule bereits im Jahre 1881. Darüber hinaus forderten die Kantone mit den strengsten Vorschriften in Bezug auf die Patente – Zürich, Basel, Bern, Genf, Thurgau und St. Gallen – den Nachweis allgemeiner medizinischer Kenntnisse ähnlich jenen, die von einem Spezialisten für Hals-, Nasen- und Ohrerkrankungen verlangt wurden. Das Jahrzehnt nach der Einführung des Bundesgesetzes im Jahre 1877 zeichnet sich also durch das Stre-



Handwerk oder Beruf?

ben der betroffenen Ärzte nach Anerkennung der in diesem Bereich erzielten wissenschaftlichen Fortschritte aus, ebenso wie durch die Forderung nach einer gewissen Institutionalisierung der zahnärztlichen Kunst – sei es durch offizielle Vorschriften oder durch Immatrikulation an einer Universität. Im November 1886 versicherte der Bundesrat – mittlerweile zu der Überzeugung gelangt, dass rein technische Kenntnisse, das Handwerk im wahrsten Sinne des Wortes, für die Ausübung des Berufs nicht mehr genügen –, dass «ein Zahnarzt Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Chirurgie besitzen muss, die er nicht erwerben kann, ohne an einer Universität oder Fachschule regelmässige Studien zu betreiben, welche wiederum bestimmte theoretische Vorkenntnisse erfordern».<sup>9</sup> In wirklich vollständiger Einigkeit hiess der leitende Ausschuss für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen die Petitionen vorab gut. Als Folge davon wurde das Gesetz von 1877 durch Hinzufügen des Begriffs «dentiste» im Französischen und «Zahnarzt» im Deutschen ergänzt und ohne Gegenstimmen im Dezember 1886 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1888 nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Drei Meilensteine sind bezeichnend für den Zeitraum von 1877 bis 1888, welche von entscheidender Bedeutung für die Institutionalisierung des «Zahnarzt»-Berufs und seine Entwicklung von einem handwerklichen Beruf – der durch praktische Erfahrung an einem Ort oder an mehreren Orten erlernt wurde – zu einem freien medizinischen Beruf im Sinne des Hochschulberufs, ausgestattet mit rechtlich anerkanntem Wissen, sind. In der Berufssoziologie tendiert man zu einer deutlichen

Unterscheidung der Begriffe «Beruf» und «Handwerk» als Bezeichnung für eine einfache Beschäftigung. Die Professionalisierung wird als Transformationsprozess verstanden, durch den ein «Handwerk» zu einem «Berufsstand» wird, das unmittelbar mit den politischen und sozialen Interessen der Nation in Verbindung steht. Übrigens bietet der Begriff «Beruf» einen Identifikationsrahmen, der auf dem Status, der Ehre und dem Fachwissen einer Berufsgruppe basiert. Eine Tätigkeit wird schliesslich zum «Beruf», wenn ein Hochschulstudium dafür erforderlich ist, bei dem empirisches Wissen, das durch Erfahrung angeeignet wurde, in wissenschaftliches Fachwissen, welches akademisch erworben und formell geprüft wurde, umgewandelt wird. Dabei ist der Begriff Autonomie bei diesem Sachverhalt am entscheidendsten, anders gesagt das Recht eines Berufsstands, Personen die Ausübungsbewilligung zu erteilen und die Kriterien dafür festzulegen.<sup>10</sup> Was die Professionalisierung des Zahnarztberufs betrifft (ein Prozess, an dessen Ende man von «Zahn-Arzt» spricht), so war die Gründung einer Zahnschule durch das Departement für öffentliche Ausbildung des Kantons Genf im Oktober 1881 ein erster wichtiger Schritt. Denn diese Schule wurde 1920 an die medizinische Fakultät angegliedert. Es war die erste Schule weltweit, die ein staatliches Diplom für «Chirurgen-Zahnärzte» vergab. Die Schule mit ihren anfänglich 20 Plätzen für eine einjährige Ausbildung diente den staatlichen Schulen in Berlin (1884), Paris (1893) und Brüssel, Wien und Leipzig (1898) als Beispiel.<sup>11</sup> Nach Änderung des Bundesgesetzes wurde 1895 an der Universität Zürich eine Abteilung für Zahnmedizin eröffnet, ursprünglich für eine Testphase

von drei Jahren und mit vier Studenten. Die Weiterführung wurde 1898 beschlossen; es handelt sich um die erste Hochschule in diesem Bereich, und 1914 führte sie den Dokortitel für Zahnmedizin ein. Ihre Verbindung mit der medizinischen Fakultät war jedoch schwach: Sie war letzterer nur angeschlossen, und ihr Lehrkörper war nicht in die Hochschule integriert.<sup>12</sup> Aufgrund der Genfer Erfahrungen setzte das erste Bundesprogramm für ein Zahnmedizinstudium, das im April 1888 eingeführt wurde, die Matura voraus, eine erste Vorprüfung ähnlich der für Studenten der Allgemeinmedizin, ein Berufsexamen nach zwei Jahren bei einem niedergelassenen Arzt und dann ein zweijähriges Praktikum bei einem Zahnarzt mit eigener Praxis.<sup>13</sup> Auf diese Weise sicherte die Zahnmedizin in der Schweiz zu Beginn dieses Prozesses den Berufseinstieg durch eine teilweise Integration in die medizinischen Fakultäten. Die Zahnärzte, welche sich als «Berufsstand» in einem Bereich behaupten konnten, der in der Kompetenz des Bundes stand, wurden zu privilegierten wissenschaftlichen und sozialen Ansprechpartnern des Gesundheitssystems.

### Gründung der Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft

Die Entwicklung zu einer anerkannten Berufsklasse ist durch einen zweiten Meilenstein geprägt: Die Gründung der *Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft* im März 1886 in Zürich

durch Wellauer und vierundfünfzig Berufskollegen. Zu Beginn bestand diese Organisation aus handwerklich ausgebildeten Zahnärzten, einigen Medizinern aus dem Hochschulbereich, die sich 1866 zum *Verein Schweizer Zahnärzte* (Vorläufer der SSO) zusammenschlossen und sich um die Anerkennung ihrer Kunst als wissenschaftliche und medizinische Disziplin bemühten. Zu diesem Prozess der beruflichen Anerkennung kam eine soziale Dimension hinzu, durch das Phänomen der Zunahme von Karies aufgrund eines vermehrten Zuckerkonsums: Die Zahnärzte konnten sich auf ihre Schlüsselfunktion für die öffentliche Gesundheit berufen und beispielsweise Gratisbehandlungen für Bedürftige anbieten.<sup>14</sup> Mit diesen Argumenten versehen wurde die SSO, wie wir weiter oben gesehen haben, zu einem einflussreichen Akteur, der von der Eidgenossenschaft anerkannt wurde. Kaum war das Bundesgesetz in Kraft getreten, wurde es zum Garanten für das Studienniveau und die fortschreitende Integration der Zahnmedizin an Schweizer Hochschulen. Auf diese Weise wurde das traditionelle Zahnarzt-Metier in den Stand eines medizinischen Berufs erhoben, jedoch hin- und hergerissen zwischen dem Willen, sich als Spezialgebiet einer allgemeinen Wissenschaftsdisziplin zu etablieren, nämlich der Medizin, und dem Wunsch, sich Fachwissen anzueignen, die Zahnmedizin.

Der dritte Meilenstein in diesem Professionalisierungsprozess war die Gründung einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, der *Revue & Archives suisses d'Odontologie*, die 1877 in Genf von Professor Camille Redard (1841–1910) ins Leben gerufen worden war und ab 1891 unter dem Namen *Revue trimestrielle d'Odontologie* als offizielle Publikation der SSO herausgegeben wurde und die 1923 zur *Revue mensuelle suisse d'odontologie* wurde. Warum gab man eine solche Zeitschrift heraus? Der Zahnarztberuf als solcher benötigte die Bestätigung durch ein Fachwissen, dem Faustpfand seines wissenschaftlichen Anspruchs sowohl gegenüber Laien als auch Medizinern, und ein Wissen, das er mit allen Praktizierenden dieses Fachbereichs teilte. Für Letztere besteht die zahnärztliche Kunst in der Beherrschung der Behandlungstechniken, basierend auf der Weiterentwicklung der Kenntnisse in den Bereichen Behandlungsverfahren, Anatomie, Physiopathologie und Epidemiologie; die Fortschritte in diesen Bereichen müssen den Lesern der Zeitschrift ständig weitervermittelt werden. Dieses geteilte Wissen verhilft zu einer Berufsidentität, die sich aufgrund einer Fachsprache entwickelt, welche von einer Interessengemeinschaft geteilt wird. Doch über die Wissenschaft hinaus geht es um weitere Interessen: Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wurden bereits das ganze letzte Jahrhundert diskutiert, beispielsweise bei der Gründung einer «Gewerkschaft» zu Beginn der 20er-Jahre; hierbei handelt es sich in Wirklichkeit um eine Material-Einkaufszentrale für die SSO-Mitglieder. Politische Fragen stehen ebenfalls an der Tagesordnung (wie man in den beiden ersten Artikeln, die sich mit der Rückerstattung von Zahnbehandlungskosten befassten, sehen konnte), ebenso wie soziale und kulturelle Fragen, mit denen man versucht, den Beruf im «Zeitgeist» zu verankern. Seit ihrer Gründung kann man anhand der SSO-Zeitschrift den tiefgreifenden Wandel vom traditionellen Klischee des «Zahnbrechers» zum Beruf des Zahnmediziners aus der Nähe nachverfolgen, eine Entwicklung, die vor allem an der wissenschaftlichen Qualität der verschiedenen Ausgaben abgelesen werden kann.<sup>15</sup> Ebenso dient die Zeitschrift aus Sicht der Berufsverbände als Bindeglied zwischen dem Dachverband und den verschiedenen kantonalen Verbänden, die zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts entstanden sind, und sorgt dadurch für eine intra-professionelle Festigung.

### Die langsame Integration der Zahnmedizin in die Hochschulmedizin

Das Gesetz von 1888 erhob die Zahnmedizin zwar in den Rang einer medizinischen Disziplin, integrierte sie aber dennoch nur teilweise in die



Zahnbehandlungen mit «Reparatur»-Charakter sollten immer stärker zugunsten von Präventionsmassnahmen zurückgehen.

medizinischen Fakultäten. Eine erste Revision im Jahre 1899 behielt das Prinzip eines einzigen gemeinsamen propädeutischen Jahres mit den Studenten der Allgemeinmedizin bei und legte die Studiendauer für Zahnmedizin auf acht Semester fest. Durch diese Regelung sollte die Zahnmedizin auf ein für die öffentliche Gesundheit ausreichendes Niveau angehoben werden, und die Universitätskantone sollten dazu angeregt werden, zahnmedizinische Institute nach dem Genfer oder Zürcher Modell zu gründen. Die Zahnmedizin blieb jedoch weiterhin vom Leitenden Ausschuss für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen ausgeschlossen. Zwischen 1904 und 1907 reichte die SSO in Absprache mit den Schweizerischen Tierärzte- und Apothekerverbänden drei Eingaben beim Bundesrat ein, um eine Vertretung in diesem Gremium zu erhalten. Sie forderte auch eine Vorbereitung der Studenten analog der Vorbereitung der Studenten der Allgemeinmedizin in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, eine bessere Integration der in der Zahnmedizin erzielten wissenschaftlichen Fortschritte in die Zahnarztzubereitung durch theoretische Examen und Fachexamen zum Kausystem und zu den Mundhöhlenorganen sowie Abschlussprüfungen nach der klinischen Ausbildung und der Ausbildung im Labor. Dieser Unterricht sollte durch vom Leitenden Ausschuss anerkannte Schulen oder Institute erteilt werden und so die durch das Gesetz von 1888 eingeführte Praxis einer zweijährigen Lehrzeit bei einem Arzt ersetzen.

Diese Gesuche wurden, auch wenn sie aus heutiger Sicht vernünftig erscheinen, als übertrieben angesehen: Die nie ganz verschwundene Spannung zwischen einer Zugehörigkeit zum Bereich der Medizin und dem Wunsch nach Autonomie als Disziplin machte sich bemerkbar. In der zweiten Revision von 1912 wurde nur das Prinzip der Präsenz von ausserordentlichen Mitgliedern, die die Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker innerhalb des Leitenden Ausschuss für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen vertreten, aufrechterhalten. Der Ausschuss machte seine Vorbehalte gegenüber einer vollständigen Assimilierung des Zahnarztberufs mit dem Bereich der Humanmedizin deutlich und widersetzte sich einer Vereinheitlichung der Studien im Bereich Anatomie und Physiologie mit der Begründung, dass es überflüssig sei, zukünftigen Zahnärzten solche theoretischen Studien aufzuerlegen – wie man sieht, blieb das traditionelle Argument, nach dem man sich zahnärztliches Wissen ausschliesslich in der Praxis aneignen soll, noch lange fortbestehen. Zudem erfolge die Differenzierung des Zahnarztstudiums zu spät in der Ausbildung.<sup>16</sup>

Die Frage nach der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, vor allem solcher von Medizi-



«Öffnen Sie den Mund und lassen Sie die Dame nicht aus den Augen. Das ist mein Trick, damit die Patienten nichts spüren!»<sup>21</sup>

nen aus dem Tessin, die ihr gesamtes Studium oder einen Teil davon an italienischen Fakultäten absolviert hatten, machte in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts eine dritte Revision des Bundesgesetzes erforderlich. Mit der Eröffnung der Zahnmedizinischen Institute in Bern (1921) und Basel (1924) stellte sich die Frage der Vereinheitlichung der Vorprüfungen und die Abschaffung des Praktikums bei einem Zahnarzt erneut. Dazu kam ein neues Problem: die Schwierigkeiten der öffentlichen zahnärztlichen Dienste, besonders der schulzahnärztlichen Dienste, bei der Rekrutierung von Personal. Die SSO fasste daher zu Beginn der 20er-Jahre die Einführung eines obligatorischen einjährigen Praktikums für Anwärter auf den Zahnarzttitel ins Auge, um diesem Mangel Abhilfe zu schaffen. Zuerst schienen die Reformvorschläge innerhalb des Leitenden Ausschusses auf ein positives Echo zu stossen. Dieser erhielt 1929 vom Bundesdepartement für Inneres die Aufgabe, eine Revision der Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Prüfungen im Fach Medizin auszuarbeiten und legte seinen Bericht 1934 vor.<sup>17</sup> Doch die Forderungen der SSO und der Zahninstitute, nämlich die Vereinheitlichung der Vorprüfungen und das Streichen des praktischen Jahrs, wurden abgelehnt. Die neuen Examensbestimmungen, die 1935 in Kraft traten, entsprachen jenen von 1899.

### Der Begriff Zahnarzt

Dieser Regelung aus dem Jahre 1935 kommt aber trotzdem das Verdienst zu, die Bezeichnung «Zahnarzt» etabliert zu haben. Während die Bezeichnung «Zahnarzt» häufig in den Gesundheitsgesetzen der Deutschschweiz zu finden ist und in der Version des Bundesgesetzes von 1886 aufgegriffen wurde, setzte sich die französische Entsprechung «médecin-dentiste» erst 1935 durch.<sup>18</sup> In der Deutschschweiz bezeichnet der Begriff «Zahnarzt» einen Arzt, der eine Hochschulausbildung absolviert hat, im Unterschied zum «Zahnbehandler», der nur eine Ausbildung an einer Berufs-

schule absolviert hat; diese Ausbildung wurde in einigen Kantonen bis 1970 anerkannt. In der französischen Schweiz findet man in Gesundheitsgesetzen allgemein den Begriff «dentiste», mit Ausnahme von Genf, wo seit 1861 die Bezeichnung «chirurgien-dentiste» verwendet wird, als Abgrenzung zu Berufen im Gesundheitsbereich ohne Hochschulausbildung (Hebamme, Krankenpfleger, Heilkundiger usw.). Professor Arthur-Jean Held, der 1981 anlässlich des hundertsten Geburtstags des zahnmedizinischen Instituts in Genf eine historische Studie durchführte, legte dar, dass die Forderung nach einer Übersetzung des Begriffs «Zahnarzt» durch den Begriff «médecin-dentiste» auf das Jahr 1902 zurückgeht und in den diversen Petitionen an das Departement des Inneren häufig auftauchte. Seine Argumentation beruht vor allem auf der Tatsache, dass die einfache französische Übersetzung durch die Bezeichnung «dentiste» einer Abwertung der Bezeichnung und des tatsächlich absolvierten Studiums gegenüber der in Frankreich gebräuchlichen Bezeichnung «chirurgien-dentiste» gleichkäme; darüber hinaus könne diese Bezeichnung zu einem Fehler führen angesichts der Existenz von «Dentisten», der Bezeichnung für Zahnärzte ohne Hochschulausbildung.<sup>19</sup>

In den nun folgenden Jahren traten mehrere Mängel im Bundesgesetz zutage: Den Kandidaten für das Zahnmedizinstudium fehlte es an theoretischen Kenntnissen (in Physiologie, Biochemie und Morphologie), um eine Fachausbildung zu beginnen. Neue Erkenntnisse in der klinischen und fundamentalen Zahnmedizin (Mikrostrukturen, Biologie, Parodontologie, Materialkunde) wurden nicht ausreichend vermittelt. Schliesslich sah die Doktoratsverordnung einen Unterricht in Allgemeinmedizin nach Erwerb des Fachdiploms vor. Die SSO und die Institute ergriffen daraufhin 1944 die Initiative für eine neue Gesetzesrevision. Es wurden Vorschläge formuliert in der Absicht, die Kluft zwischen der Zahnmedizin und der Allgemeinmedizin zu verringern. Vier gemeinsame

Vorbereitungssemester für Studenten der Zahnmedizin und der Allgemeinmedizin, ein klinisches Vorbereitungsjahr, gefolgt von vier Semestern praktischer Ausbildung einschliesslich Parodontologie, Abschaffung von Doktoratsstudien und -prüfungen nach den obligatorischen Prüfungen. Nach und nach bildete sich ein Konsens über eine Studiendauer von fünf Jahren und die Aufnahme der Parodontologie und der Kinderzahnheilkunde in den Lehrplan heraus. Darüber hinaus führte die SSO zur Stärkung der Position des Fachbereichs Zahnmedizin in den Universitäten 1958 das Konzept der Zahn-, Mund- und Kiefermedizin ein. Nach dieser Auffassung sollten Zahnbehandlungen mit «Reparatur»-Charakter sollten immer stärker zugunsten von Präventionsmassnahmen zurückgehen. In diesem Sinne empfahl die SSO, die Forschung in diesem Gebiet zu fördern, denn die neue Bedeutung, die dem Begriff Zahnprophylaxe zukam, stützte ihre Forderungen nach einer Reform des Studiengangs, um den isolierten Status des Zahnarztberufs zu verbessern.<sup>20</sup>

Dieser Wunsch nach Verbesserung des Zahnarztstudiums und gleichzeitig auch des Berufsstatus ist Bestandteil übergeordneter Bestrebungen für eine Reform des Medizinstudiums in der Schweiz (die bis in unsere Tage fortbestehen) und für die Reorganisation der Berufe im Gesundheitsbereich, die früher als «Hilfsberufe» bezeichnet wurden, und die ebenfalls im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Gegenstand eines Professionalisierungsbestrebens wurden, das den Beruf «médecin-dentiste» seit dem Ende des letzten Jahrhunderts stark geprägt hat. Der nächste Artikel beschreibt die Entwicklung bis ins 21. Jahrhundert.

<sup>1</sup> Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Zahnmedizin (vom 7. August 1969), (Bern), Departement des Inneren, 1969 (unveröffentlicht), 8–9.

<sup>2</sup> Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Zahnmedizin (vom 7. August 1969), (Bern), Departement des Inneren, 1969 (unveröffentlicht), 8–9.

<sup>3</sup> «Message du Conseil fédéral à la haute Assemblée fédérale concernant le projet de loi sur l'exercice des professions de médecin, de pharmacien et de vétérinaire dans la Confédération suisse. (Du 18 mai 1877)», *Feuille Fédérale*, II 1877, 826.

<sup>4</sup> «Message concernant la loi fédérale sur les professions médicales universitaires (Loi sur les professions médicales, LPMéd) du 3 décembre 2004», *Feuille Fédérale*, 2005, 169.

<sup>5</sup> «Message du conseil fédéral à l'assemblée fédérale concernant l'application, aux dentistes, de la loi fédérale sur l'exercice des professions de



«Ein patentierter Zahnarzt! Absolut schmerzlos! Er zeigt einem die Rechnung vor der Behandlung, und wenn man wieder aus der Ohnmacht erwacht, sind die Zähne geflickt.»<sup>21</sup>

médecin, de pharmacien et de vétérinaire dans la Confédération suisse, du 19 décembre 1877. (Du 26 novembre 1886)», *Feuille Fédérale*, III 1886, 698–703; 669.

<sup>6</sup> In den ersten Ausgaben der *Revue & Archives suisses d'odontologie* nehmen die Debatten zur Frage der Eingliederung der Zahnärzte in die gesetzlich anerkannten Gesundheitsberufe viel Raum ein.

<sup>7</sup> Dies war der ursprüngliche Name der heutigen SSO; aus Gründen der Einfachheit verwenden wir im folgenden Artikel die Abkürzung SSO.

<sup>8</sup> «Message du conseil fédéral à l'assemblée fédérale concernant l'application, aux dentistes, de la loi fédérale sur l'exercice des professions de médecin, de pharmacien et de vétérinaire dans la Confédération suisse, du 19 décembre 1877. (Du 26 novembre 1886)», *Feuille Fédérale*, III 1886, 700–701. Siehe zu diesem Thema Arthur-Jean Held, «Une gestation longue et un enfantement laborieux: la médecine dentaire aujourd'hui en Suisse», *Revue médicale suisse d'odontostomatologie*, 1981, 798s.

<sup>9</sup> Arthur-Jean Held, «Une gestation longue...», 798.

<sup>10</sup> Claude Dubar, Pierre Tripier, *Sociologie des professions*, Paris, Colin, 1998; Jean-Pierre Durand et Robert Weil, *Sociologie contemporaine*, Paris, Vigo, 1990. Für die Medizin als Beruf besonders repräsentativ: Eliot Freidson, *La profession médicale*, Paris, Payot, 1984. Zur Geschichte der Professionalisierung des Arztes: Vincent Barras, «Histoire du médecin de 1880 à la fin du XX<sup>e</sup> siècle», in: Louis Callebaut (éd.), *Histoire du médecin*, Paris, Flammarion, 1999, 269–307.

<sup>11</sup> «L'évolution de la dentisterie dans ses rapports avec la médecine», *Bulletin professionnel de la SSO*, 1956, 175.

<sup>12</sup> «La question des études odonto-stomatologiques il y a 50 ans», *Bulletin professionnel de la SSO*, 1956, 402–403; «L'évolution de la dentisterie dans ses rapports avec la médecine», *Bulletin professionnel de la SSO*, 1956, 176–177.

<sup>13</sup> Arthur-Jean Held, op. cit.; C. L. Bouvier, «Histoire de l'art dentaire en Suisse», *Revue médicale suisse d'odontostomatologie*, 1927, 107–123.

<sup>14</sup> Bernhard Schär, *Harmonie mit Biss: Zur Geschichte der Kieferorthopädie und der Zahnärzteschaft im schweizerischen Gesundheitswesen*, s. l.: Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie, 2007, 116.

<sup>15</sup> Arthur-Jean Held, «Mutations des législations sanitaires cantonales dans le contexte de celle du concept de la médecine dentaire», in: *1886–1986, 100 ans SSO*, Zürich, Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, 1986, 80s.

<sup>16</sup> Arthur-Jean Held, «Une gestation longue...», 814s.

<sup>17</sup> id., 818s.

<sup>18</sup> «Le nouveau règlement des examens fédéraux de médecine», *Revue médicale suisse d'odontostomatologie*, 1935, 1094–1097.

<sup>19</sup> Arthur-Jean Held, «Une gestation longue...», 848s.

<sup>20</sup> id., 821s.; «L'évolution de la dentisterie dans ses rapports avec la médecine», *Bulletin professionnel de la SSO*, 1956, 177s.

<sup>21</sup> Erich Heinrich, *Der Zahnarzt und die Karikatur*, München, J. F. Bermann Verlag, 1980, 171.